

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Energiezentrum Wallerstein GmbH auf den  
Grundstücken Flur-Nr. 569/3 und 569/6 der Gemarkung Wallerstein**

1. Die Energiezentrum Wallerstein GmbH, Löpsinger Straße 31 in 86757 Wallerstein, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage beantragt: Aufstellen und Betrieb eines BHKW in Containerbauweise (Betonfertigteilecontainer) für Flexbetrieb mit einer elektrischen Leistung von 1,202 MW und einer Feuerungswärmeleistung von 2,834 MW und einer damit einhergehenden Erhöhung der gesamten installierten Leistung auf 2,876 MW elektrischer Leistung und 6,929 MW Feuerungswärmeleistung, Umbau der bestehenden Not- und Gemischtkühler bei den BHKW 1, 2 und 3, Neubau von zwei Gasaufbereitungen der Firma Schmidberger, Neubau einer Schallschutzwand, Neubau einer Trafostation, Errichtung eines Pufferspeichers, Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden und Einrichtungen.
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch das SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Natura 2000-Gebiet nach

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) in einer Entfernung von ca. 3.500 m südwestlich bzw. ca. 2.500 m nördlich des Vorhabens sowie das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteile am Riesrandbereich“ nach § 26 BNatSchG in einer Entfernung von ca. 5.000 m westlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 19.10.2020  
Landratsamt Donau-Ries

gez. Leupolz

Regierungsrat